

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes im Bereich der Trentiner Straße“

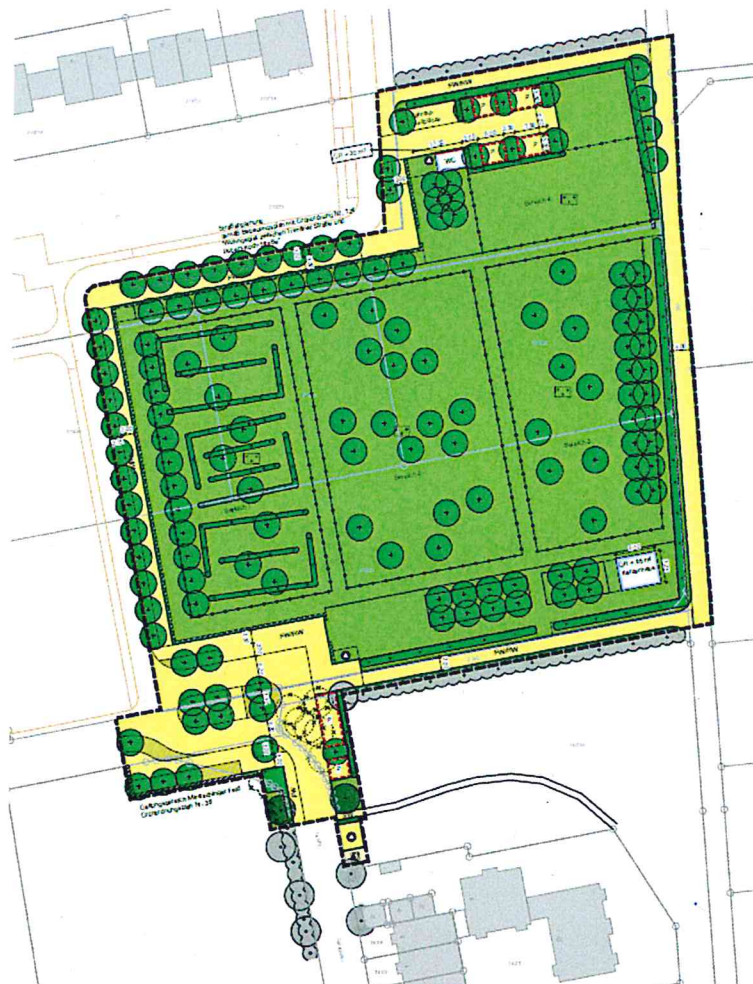
(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -)

Die Gemeinde beabsichtigt, den bestehenden Friedhof östlich der Trentiner Straße zu erweitern. Hierzu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.05.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs im Bereich der Trentiner Straße“ gefasst.

Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach der Vergabeverordnung (VgV) zur Vergabe der Planungsleistungen Bebauungsplan und Objektplanung für die Freianlagen zur Erweiterung des Friedhofes erhielt das Büro lab Landschaftsarchitektur Brenner aus Landshut gemäß Beschluss des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 12.03.2018 den Zuschlag.

Zwischenzeitlich wurde auf der Grundlage der am 26.11.2018 und am 28.01.2019 durch den Gemeinderat gefassten Beschlüsse zur Objektplanung der Vorentwurf des Bebauungsplanes erarbeitet. Im Bebauungsplan ist auch ein Teilbereich der öffentlichen Verkehrsfläche der Trentiner- und Robert-Koch-Straße inklusive der Anbindung an den bestehenden Friedhof enthalten. Entsprechend der Würdigungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 124 „Wohnen zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße“ wurde an der Trentiner Straße die Breite des Grünstreifens von 3 m auf 2 m reduziert und dafür der Geh- und Radweg von 2 m auf eine Breite von 3 m verbreitert.

Die zeichnerische Darstellung aus dem Bebauungsplan ist nachfolgend eingefügt:



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen auf der Grundlage des Vorentwurfes für den Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs im Bereich der Trentiner Straße“ (Stand 21.10.2020) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Diese Veröffentlichung und die zugehörige Auslegung wird durch das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-SiG) erfasst.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch die Auflagen zum Schutz vor der COVID-19-Pandemie ist das Rathaus für unangemeldete Besucher geschlossen. Falls Sie einen Termin zur Einsicht in die Unterlagen wünschen kann dieser gerne telefonisch unter der Telefonnummer 08165 / 9751 211 vereinbart werden. Nach Terminvereinbarung kann jedermann den Entwurf zur Bauleitplanung im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, im Flurbereich im II. Stock (barrierefrei zu erreichen) während der allgemeinen Dienststunden

- Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- Dienstag, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Donnerstag, zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

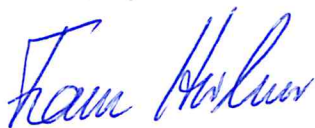
einsehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten.

Die Gemeinde gibt der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit sich in der Zeit von

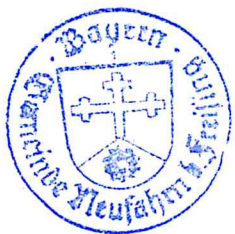
Freitag, den 19.02.2021 bis Mittwoch, den 24.03.2021

zur dieser Planung zu äußern. Auf Wunsch erläutert ein Mitarbeiter des Bauamtes gerne die Planung.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Neufahrn unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen auf www.neufahrn.de eingesehen werden.



Franz Heilmeyer
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 11.02.2021
Unterschrift:

Abgenommen am: 25.03.2021
Unterschrift: